

Informationspflichten nach Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) §4 Abs. (4)

Als Fernwärmelieferant möchten wir unsere Kunden entsprechend dem oben genannten Gesetz informieren.

Mit dem EWSG bekommen wir die Möglichkeit, den größten Teil unserer Kunden direkt zu entlasten, indem wir die Dezember-Zahlung für Wärme bis zum 31.12.2022 erstatten. In Ihrer Abrechnung für den Monat Dezember 2022 wird diese Erstattung gesondert ausgewiesen.

Sie sind von der Entlastung betroffen, wenn:

- Ihr jährlicher Verbrauch unter 1.500 Megawattstunden (MWh) bzw. unter 1,5 Mio. kWh liegt.
- Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird.
- Es sich bei Ihnen um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt.
- Weitere kompensationsberechtigten Kundengruppen haben wir unten aufgelistet.

Die tatsächliche Höhe des Entlastungsbetrags hängt von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen uns und Ihnen ab. Aufgrund verschiedener Vertragsvarianten hat der Gesetzgeber unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgesehen.

Damit wir die Entlastung erfolgreich umsetzen können, sind wir laut Gesetz verpflichtet, Daten unserer Kunden an einen Beauftragten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) weiterzugeben. Der Beauftragte des BMWK ist das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PWC.

Folgende Kunden-Daten müssen wir weitergeben:

- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer
- Postanschrift
- Die Höhe der Abschlagszahlung für September
- Die Liefermenge des Jahres 2021 (oder des letzten Abrechnungszeitraums)

Weitere kompensationsberechtigten Kundengruppen nach EWSG §4:

- zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Kindertagestätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen
- Staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein
- Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch